

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/5993 -**

Polizeiärzte in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen und Christian Grascha (FDP) an die Landesregierung,
eingegangen am 20.06.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 29.06.2016

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 14.07.2016,
gezeichnet

In Vertretung des Staatssekretärs

Friedhelm Meier

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Medizinische Dienst der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen ist für die gesamte niedersächsische Polizei tätig. Er untergliedert sich in drei Regionalmedizinische Dienste (RMD): den RMD Süd mit Standorten in Hannover und Göttingen, den RMD Nordost mit Standorten in Braunschweig und Lüneburg sowie den RMD West mit Standorten in Oldenburg und Osnabrück.

Zu den Aufgaben gehören Untersuchungen aus beamtenrechtlichem Anlass (Einstellungsuntersuchungen zur Feststellung der Polizeidiensttauglichkeit, Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit, Dienstunfallbegutachtungen, regelmäßige Untersuchungen der Spezialeinheiten), arbeitsmedizinische Betreuung aller Beschäftigten der Polizei Niedersachsen mit sozial- und präventivmedizinischen Aufgaben sowie die notfallmedizinische und kurativmedizinische Versorgung im Einsatz.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Medizinische Dienst der Polizei Niedersachsen ist der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen (ZPD NI) in der Abteilung 1 als Dezernat 14 angegliedert. Dem Dezernat 14 sind drei Regionale Medizinische Dienste (RMD) in Braunschweig mit einer Außenstelle in Lüneburg, in Hannover mit einer Außenstelle in Göttingen sowie in Oldenburg mit einer Außenstelle in Osnabrück nachgeordnet. Bei Bedarf vertreten und unterstützen sich die RMD standortübergreifend.

Zur Erledigung des Aufgabenspektrums benötigt der Medizinische Dienst der Polizei Niedersachsen bevorzugt Fachärztinnen und Fachärzte für Arbeitsmedizin bzw. Ärztinnen und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin. Liegen diese Qualifikationen bei Einstellung nicht vor, sollen Ärztinnen und Ärzte eine Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung sowie ein- bzw. zweijährige Erfahrungen in der Inneren Medizin und in der Allgemeinmedizin vorzuweisen haben, um die vorgenannte Facharztbezeichnung bzw. Zusatzbezeichnung erwerben zu können.

Um die Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des Medizinischen Dienstes der Polizei Niedersachsen auch zukünftig zu gewährleisten sowie die Attraktivität einer Tätigkeit für Ärztinnen und Ärzte vor dem Hintergrund des einsetzenden Fachkräftemangels zu erhöhen, wurde im Jahr 2014 ein Konzept zur Neustrukturierung entwickelt. Im Zuge dieses Konzeptes wurden sowohl eine quantitative als auch eine qualitative Anpassung der Tätigkeiten und deren Bewertungen vorgenommen. Mit Verabschiedung des Haushalts 2015 erfolgte die Einrichtung von zwei neuen und zusätzlichen Dienstposten für Polizeiärztinnen und -ärzte und damit deren Erhöhung auf insgesamt 18. Der

Dienstposten der Dezernatsleiterin/des Dezernatsleiters 14 wurde von BesGr. A 15 nach Besolungsgruppe A 16 BBesO gehoben. Zusätzlich zu den drei bereits vorhandenen und nach BesGr. A 15 BBesO bewerteten Dienstposten der Leiterinnen/Leiter der drei RMD wurden vier weitere, bereits vorhandene Dienstposten von BesGr. A 14 nach BesGr. A 15 BBesO gehoben, sodass deren Anzahl nunmehr sieben beträgt. Die verbleibenden zehn Dienstposten für Polizeiarztinnen und -ärzte wurden insgesamt nach BesGr. A 14 BBesO bewertet. Alle Dienstposten wurden mit Stellen in der entsprechenden Wertigkeit hinterlegt, sodass die entsprechenden Ämter bei Vorliegen der beamtenrechtlichen bzw. der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen unmittelbar zu erreichen sind.

1. Wie viele Stellen hat der Medizinische Dienst (bitte jeweils nach RMD und Stellenbezeichnung aufschlüsseln)?

Der Medizinische Dienst der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen verfügt über 18 Dienstposten für Polizeiarztinnen und Polizeiarzte. Die Dienstposten der Ärztinnen und Ärzte sind wie folgt verteilt und bewertet:

Dezernat 14 (Medizinischer Dienst) der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen:

1 x A 16 (Dezernatsleiterin/Dezernatsleiter): besetzt

RMD Süd:

Standort Hannover:

1 x A 15 (Leiterin/Leiter RMD Süd): besetzt

4 x A 14 (Polizeiarztin/Polizeiarzt): besetzt

Außenstelle Göttingen:

2 x A 15 (Polizeiarztin/Polizeiarzt mit jeweils zugeordneter thematischer Schwerpunktverantwortung „Medizinische Aspekte im Rahmen der Nachwuchsgewinnung“ und „Arbeits- und Betriebsmedizin“): besetzt

RMD Nord-Ost:

Standort Braunschweig:

1 x A 15 (Leiterin/Leiter RMD Nord-Ost): nicht besetzt

2 x A 14 (Polizeiarztin/Polizeiarzt, davon zurzeit 1 x temporäre Verwendung im RMD Süd): besetzt

Außenstelle Lüneburg:

1 x A 15 (Polizeiarztin/Polizeiarzt mit thematischer Schwerpunktverantwortung „Einsatzmedizin“): nicht besetzt

1 x A 14 (Polizeiarztin/Polizeiarzt): nicht besetzt

RMD West:

Standort Oldenburg:

1 x A 15 (Leiterin/Leiter RMD West): nicht besetzt

2 x A 14 (Polizeiarztin/Polizeiarzt): 1 x besetzt

Außenstelle Osnabrück:

1 x A 15 (Polizeiarztin/Polizeiarzt mit thematischer Schwerpunktverantwortung „Beamten- und tarifrechtliche Begutachtungen“): besetzt

1 x A 14 (Polizeiarztin/Polizeiarzt): besetzt

2. Wie viele Stellen sind momentan besetzt (bitte nach RMD und Stellenbezeichnung aufschlüsseln)?

Mit Stand 11.07.2016 sind im Medizinischen Dienst der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen 13 von 18 eingerichteten Dienstposten für Polizeiarztinnen und Polizeiarzte besetzt.

Für die derzeit vakanten fünf Dienstposten an den Standorten Braunschweig, Lüneburg und Oldenburg erfolgte im Mai 2016 eine erneute bundesweite Ausschreibung. Bewerbungen liegen vor, das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wie sind die Stellen beim Medizinischen Dienst vergütet (bitte nach Stellenbezeichnung und Besoldung aufschlüsseln)?

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Liegen der Landesregierung Kenntnisse darüber vor, wie die Besoldung von Polizeiarztinnen und Polizeiarzten in anderen Bundesländern ist? Wenn ja, welche?

Soweit bekannt, sind Dienstposten und Arbeitsplätze für Polizeiarztinnen und -ärzte der polizeiärztlichen Dienste des Bundes und der Bundesländer wie folgt eingruppiert/bewertet (ohne Ministerien):

Leitungsfunktionen: Entgeltgruppe 15 TV-L bzw. BesGr. A 16,

Dienstposten mit Führungsfunktion und Dienstposten mit thematischer Schwerpunktverantwortung: BesGr. A 15 bzw. A 16,

Dienstposten Polizeiarztin/Polizeiarzt: Entgeltgruppe 13 oder 14 TV-L bzw. BesGr. A 13 oder A 14, teilweise bis A 15.